

Kooperationsvertrag
über die Zusammenarbeit
in der Zukunftsregion Elbtalaue-Heide-Wendland

Die Vertragspartner:

Landkreis Lüchow-Dannenberg (auch Träger)
Königsberger Str. 10
29439 Lüchow (Wendland)
vertreten durch Frau Landrätin Dagmar Schulz

Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
212335 Lüneburg
vertreten durch Herrn Landrat Jens Böther

und dem

Land Niedersachsen, vertreten durch die
Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue,
Am Markt 1
29456 Hitzacker (Elbe)
vertreten durch Herrn Dirk Janzen

vereinbaren in diesem Vertrag:

§ 1 Zusammenarbeit in der Zukunftsregion Elbtalaue-Heide-Wendland

Die Landkreise Lüchow-Dannenberg und Lüneburg sowie die Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue vereinbaren ihre Zusammenarbeit zur Bildung der Zukunftsregion Elbtalaue-Heide-Wendland auf der Grundlage der Interessenbekundung „Biosphärenreservat“ vom 28.09.2021 und des Zukunftskonzeptes für diese Region vom 30.06.2022 sowie den betreffenden Gremienbeschlüssen der einzelnen Vertragspartner.

§ 2 Umsetzung des regionalen Zukunftskonzeptes

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, an der Umsetzung des regionalen Zukunftskonzeptes mitzuwirken. Dies beinhaltet die aktive Mitarbeit in den Steuerungskreisen.
- (2) Die Vertragspartner beteuern, die Umsetzung der in dem abgestimmten Konzept erarbeiteten Handlungsfelder und Maßnahmen bzw. Leitprojekte aktiv und, was die beiden Landkreise betrifft, ggf. auch finanziell zu unterstützen, um damit die dort festgelegten Entwicklungsziele zu erreichen.
- (3) Zur Umsetzung des Zukunftskonzeptes ist vorgesehen, ein Regionalmanagement einzurichten, das u.a. Akteure bei der Konzeption, Förderung und Realisierung von Vorhaben unterstützt sowie die einzurichtende Steuerungsgruppe als Geschäftsstelle begleitet. Für dieses Regionalmanagement wird eine Förderung bei der NBank bis spätestens 30.06.2023 beantragt.

§ 3 Festlegung und Leistungen des Leadpartners der Zukunftsregion

- (1) Leadpartner der Zukunftsregion Elbtalau-Heide-Wendland ist der Landkreis Lüchow-Dannenberg. Er stellt gemäß Ziffer 3.1 der Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Regionalmanagements der Zukunftsregionen in Niedersachsen (Erl. d. MB vom 21.04.2022) den notwendigen Förderantrag zur Einrichtung eines Regionalmanagements.
- (2) Es ist beabsichtigt, dass der Leadpartner die anteiligen Fördermittel an den Landkreis Lüneburg nach Ziffer 3.2 der Fördergrundsätze (op. cit.) weiterleitet.
- (3) Der Leadpartner übernimmt im Bedarfsfall die Koordination und Vertretung der Zukunftsregion gegenüber dem Fördermittelgeber, dem Amt für Regionale Landesentwicklung und dem zuständigen Landesressort über das Regionalmanagement hinaus.
- (4) Der Leadpartner wirkt bei der Steuerung der Zukunftsregion durch seine Mitgliedschaft in der Steuerungsgruppe mit.
- (5) Der Leadpartner stellt personelle Leistungen in Form einer Ansprechperson für das Regionalmanagement, der Begleitung und Prüfung von Mittelabforderungen, der Abfassung von Berichten und Verwendungsnachweisen, der Vernetzung der Vertragspartner mit weiteren Mitgliedern des Taskboards sowie der Herbeiführung von notwendigen Gremienbeschlüssen zur Verfügung.
- (6) Der Leadpartner erbringt ferner Sachleistungen in Form der Stellung von Räumlichkeiten für Sitzungen, von Maßnahmen der Bewirtung sowie einer technischen Unterstützung bei Sitzungen.
- (7) Der Leadpartner erbringt schließlich auch sonstige Leistungen (Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit, Überlassung von Daten/Informationen, logistische Unterstützung, Vernetzung mit kommunalen Einrichtungen, lokale und fachspezifische Kenntnisse und Kompetenzen etc.) sowie projektbezogene spezifische Leistungen (z. B. Beitrag zu schon erkennbaren Leitprojekten).

§ 4 Verpflichtungen und Leistungen der Vertragspartner

- (1) Die Landkreise Lüneburg und Lüchow-Dannenberg erbringen zu gleichen Anteilen die Kofinanzierungsmittel für das Regionalmanagement.
- (2) Die kommunalen Vertragspartner verpflichten sich zu folgenden Leistungen:
 1. Benennung einer Ansprechperson für das Regionalmanagement.
 2. Entsendung eines Mitglieds in die Steuerungsgruppe.
 3. Zusammenarbeit und notwendige Bereitstellung von Informationen und Daten
 4. Übernahme von Projektpatenschaften.
 5. Aktive Netzwerkpflge über die Steuerungsgruppe hinaus.
 6. Erwirkung von Gremienbeschlüssen zur konkreten Umsetzung sowie der Erstellung und Begleitung von entsprechenden Beschlussvorlagen.
 7. Öffentlichkeitsarbeit in enger Zusammenarbeit mit dem Regionalmanagement, wie der Zulieferung von Textbausteinen und Fotos, der Veröffentlichung abgestimmter Presseinformationen sowie der Einrichtung bzw. Verlinkung des Webauftrittes der Zukunftsregion.
 8. Stellung von Räumlichkeiten für Besprechungen des Regionalmanagements, des Taskboards und von thematischen Arbeitsgruppen einschließlich Bewirtung.

§ 5 Bildung einer gemeinsamen Steuerungsstruktur

- (1) Die Vertragsparteien werden zur gemeinsamen Steuerung der Zukunftsregion eine Steuerungsgruppe einrichten (siehe Anlage). Die Steuerungsgruppe wird aus folgenden Akteuren gebildet:
 1. die Leadpartner der Zukunftsregion,
 2. alle anderen Vertragspartner,
 3. einer/es Vertreterin/s des zuständigen ArL in Lüneburg,
 4. Vertreterinnen und Vertreter von Wirtschafts- und Sozialpartnern passend zu den gewählten Handlungsfeldern „Biologische Vielfalt und funktionierende Naturräume sowie „Freizeit und Kultur“
 5. mindestens zwei Vertretende von relevanten Stellen der Zivilgesellschaft, die Zielsetzungen des Natur- und Umweltschutzes, der sozialen Inklusion, Grundrechte, Rechte von Menschen mit Behinderung, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung verfolgen.
- (2) Alle Mitglieder in der Steuerungsgruppe verfügen bei Abstimmungen über jeweils eine Stimme. Eine Liste der aktuell Vertretenden ist als Anlage des Vertrags zu führen. Die Steuerungsgruppe kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben, die weitere Regelungen zur Steuerung und Abstimmung enthält.
- (3) Bei der personellen Besetzung der Steuerungsgruppe ist eine Gleichverteilung nach Geschlecht anzustreben.
- (4) Die Steuerungsgruppe kann nach Bedarf weitere themenspezifische Arbeitsgruppen einrichten.

§ 6 Einrichtung eines Regionalmanagements

- (1) Das Regionalmanagement ist für die erfolgreiche Umsetzung des Zukunftskonzeptes der Zukunftsregion in Kooperation mit den Vertragspartnern verantwortlich, indem es für die Anbahnung, Initiierung und Entwicklung von konkreten Projekten und Projektanträgen sorgt und deren Umsetzung begleitet. Daneben organisiert es die regionale Zusammenarbeit der verschiedenen Akteurinnen und Akteure in der Steuerungsgruppe.
- (2) Die Landkreise werden zur Umsetzung des Zukunftskonzeptes Mittel für die Einrichtung eines Regionalmanagements mit mindestens drei Personalstellen beantragen. Der Antrag wird vom Landkreis Lüchow-Dannenberg als Träger der Region gestellt. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg übernimmt in Abstimmung mit den Vertragspartnern und der Steuerungsgruppe die Einstellung, Ausstattung und Unterbringung des Personals.
- (3) Der Landkreis Lüchow-Dannenberg strebt die Abordnung einer Personalstelle an die Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue an. Anfallende Personalnebenkosten können dem Leadpartner durch die Biosphärenreservatsverwaltung bei Bedarf in Rechnung gestellt werden.
- (4) Das Regionalmanagement ist zudem für die Geschäftsführung der Steuerungsgruppe verantwortlich und sorgt ggf. in Einklang mit einer zu erstellenden Geschäftsordnung und § 6 (2) dieses Vertrages für die Begleitung der Leitprojekte und weitere Maßnahmen, die sich aus dem Zukunftskonzept ergeben.
- (5) Der Leadpartner schafft zur Umsetzung des Regionalmanagements drei Vollzeitstellen (Stellenäquivalente 3,0) für die Leitung inkl. Projektabrechnungen und Erstellung von (Zwischen-)Berichten und Verwendungsnachweisen, die Vorbereitung der Mittelabrufe sowie alle weiteren Aufgaben, die nach dem

Zuwendungsbescheid, den Fördergrundsätzen (op. cit.) und den ANBest eindeutig nicht durch den Leadpartner oder die weiteren Vertragspartner zu leisten sind. Zudem ist das Regionalmanagement für das Fördermittel- und Projektmanagement sowie für das Netzwerk- und Kommunikationsmanagement zuständig. Der Leadpartner erstellt entsprechende Stellenprofile und führt hierzu einen Beschluss in der Steuerungsgruppe herbei. Inhaltliche Grundlage für die Erstellung der Stellenprofile ist das eingereichte Zukunftskonzept nach §2 dieser Vereinbarung. Sollte es Abweichungen vom Stellenplan durch unbeabsichtigte Vakanzen oder Abwesenheiten geben, ist der Leadpartner ermächtigt, andere kurzfristige Lösungen in Abstimmung mit den Vertragspartnern umzusetzen.

§ 7 Finanzierung des Regionalmanagements

- (1) Gemäß der Zuordnung der Landkreise Lüchow-Dannenberg und Lüneburg zur Übergangsregion Lüneburg ist zur Finanzierung des Regionalmanagements von einem jährlichen Finanzbedarf von maximal 300.000,- Euro auszugehen. Die Landkreise Lüchow-Dannenberg und Lüneburg verpflichten sich, die benötigten Ko-Finanzierungsmittel zu gleichen Teilen bis zum Jahr 2027 zu tragen. Für angebrochene Kalenderjahre gilt dieser Finanzierungsschlüssel anteilig. Maßgeblich sind die Angaben des späteren Zuwendungsbescheides.
- (2) Notwendige nicht zuwendungsfähige Kosten tragen die kommunalen Vertragspartner zu gleichen Teilen.
- (3) Der Landkreis Lüneburg zahlt seine Ko-Finanzierungsanteile an den Leadpartner.
- (4) Der Leadpartner erstellt einmal im Jahr einen Finanzbericht und leitet diesen an die übrigen Vertragspartner.
- (5) Die Vertragspartner erkennen die sich aus den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF+) des Landes Niedersachsen ergebenden Konsequenzen nach Ziffer 2 an.

§ 8 Laufzeit des Vertrages

Dieser Vertrag beginnt mit der rechtsverbindlichen Unterschrift des letzten Vertragspartners und endet voraussichtlich 2027, wenn das Regionalmanagement der EU-Förderperiode 2022-2027 abgerechnet ist und der Verwendungsnachweis ohne Beanstandungen geprüft wurde. Sollte danach eine Anschlussförderung bestehen, ist ein erneuter Beschluss der Gremien notwendig.

§ 9 Rücktritt und Kündigung

Die Vertragspartner vereinbaren, eine Kündigung möglichst zu vermeiden und im Bedarfsfall frühzeitig das gegenseitige Gespräch zu suchen. Für Rücktritt und Kündigung des Kooperationsvertrags gelten im Übrigen die gesetzlichen Regelungen.

§ 10 Salvatorische Klausel

- (1) Der Vertrag wird nicht wirksam, sollte die Zukunftsregion Elbtalaue-Heide-Wendland nicht als Zukunftsregion anerkannt oder eine Förderung des Regionalmanagements nicht gewährt werden.
- (2) Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollte durch eine Änderung der Rechtsvorschriften eine etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hervorgerufen werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit des Vertrages. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten oder dem Sinn und Zweck des Vertrages möglichst nahekommen. Gleiches gilt für den Fall einer Änderung der Zuständigkeitsregeln oder soweit sich eine Regelungslücke ergibt.
- (4) Der Gerichtsstand ist am Sitz des Leadpartners.

Für den Landkreis Lüchow-Dannenberg

Für den Landkreis Lüneburg

Dagmar Schulz (Landrätin)

Jens Böther (Landrat)

Für die Biosphärenreservatsverwaltung
Niedersächsische Elbtalaue

Dirk Janzen (Behördenleitung)

Anlage: - regionales Zukunftskonzept